



Département des finances et de l'énergie
Service cantonal des contributions
Section de l'impôt à la source
Departement für Finanzen und Energie
Kantonale Steuerverwaltung
Abteilung Quellensteuer

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTRAG AUF NEUBERECHNUNG DER QUELLENSTEUER

Zu senden bis zum 31. März 2025 an :

Kantonale Steuerverwaltung
Quellensteuer
Avenue de la Gare 35
1950 Sion

STEUERJAHRES

2024

Gesuchsteller/in (Steuerpflichtiger 1)

Steuerpflichtiger 2

Name

Name

Vorname

Vorname

AHV-Nr.

AHV-Nr.

Strasse/ Nr.

Strasse/ Nr.

PLZ/ Ort

PLZ/ Ort

Geburtsdatum

Geburtsdatum

E-Mail

E-Mail

Telefon-Nr. in der CH

Telefon-Nr. in der CH

Zivilstand

Zustell- oder Vertreteradresse in der Schweiz (zwingend, wenn Ansässigkeit im Ausland)

Name/ Treuhand

Strasse/ Nr.

Vorname

PLZ/ Ort

Telefon-Nr.

E-Mail

Zahlungsverbindung

Name Bank / Ort

Kontoinhaber/in

IBAN

Konto-Nr.

Im Fall der Angabe einer ausländischen Bankverbindung, muss ein offizielles Dokument Ihres Bankinstituts beigelegt werden (BIC / SWIFT).

Arbeitgeber oder Versicherer (z.B. SUVA, Arbeitslosenk. usw.) beider Eheleute (CH oder Ausland)

Name

Vom

Bis

Adresse

Name

Vom

Bis

Adresse

Name _____ Vom _____ Bis _____

Adresse _____

Name _____ Vom _____ Bis _____

Adresse _____

Wichtig: dem Antrag sind alle Unterlagen und Nachweise beizulegen:

- Lohnausweis oder Lohnblätter
- Nachweis für Zivilstandsänderungen (Ansässigkeits- oder Meldebescheinigung, Familienbüchlein usw.)
- Geburtsurkunden von minderjährigen Kindern
- Nachweis der Erstausbildung von volljährigen Kindern (Immatrikulationsbestätigungen usw.)
- Nachweis für das Zusammenleben im gleichen Haushalt (Ansässigkeits- oder Meldebescheinigungen usw.)

Bemerkungen

Richtigkeit

Ich bestätige, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

Ort/ Datum _____ Unterschrift _____

Wichtige Hinweise

- Grund für eine Neuberechnung kann ein falsch ermittelter und besteufter Bruttolohn, ein falsch ermitteltes satzbestimmendes Einkommen oder eine falsche Tarifierung sein.
- Im Rahmen der Neuberechnung der Quellensteuer werden sämtliche Erwerbs- und Ersatzeinkünfte des betreffenden Steuerjahres zusammengezählt. Das so ermittelte Bruttojahreseinkommen wird durch die Anzahl der Erwerbsmonate geteilt, um das satzbestimmende Einkommen zu berechnen. Die geschuldeten Quellensteuern werden mit dem zu Beginn jedes Monats anwendbaren Tarif festgesetzt. Zu viel bezahlte Quellensteuern werden an die quellensteuerpflichtige Person zurückerstattet, zu wenig bezahlte Quellensteuern bei dieser nachgefordert.
- Der Antrag muss **bis spätestens 31. März des Folgejahres** durch die quellensteuerpflichtige Person eingereicht werden.
- Auf nachträglich eingereichte Anträge wird nicht eingetreten. Fristverlängerungen werden nicht gewährt.
- Zusätzliche Abzüge können bei einer Neuberechnung der Quellensteuer nicht geltend gemacht werden. Stattdessen kann die quellensteuerpflichtige Person – sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind – bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Besteuerung stellen mittels des hierfür vorgesehenen offiziellen Formulars stellen.
- Eine Neuberechnung der Quellensteuer kann auch durch die Steuerverwaltung von Amtes wegen zu Gunsten oder zu Ungunsten der quellensteuerpflichtigen Person durchgeführt werden.
- Eine Neuberechnung der Quellensteuer ist nicht möglich bei Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz, die obligatorisch nachträglich ordentlich veranlagt werden (Art. 108c Abs. 1 StG).